

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
Königreich Sachsen.

## 6.

### 12.) Rescript der Landesregierung an das Stadt-Polizei- Collegium zu Dresden,

die Abstellung des frühzeitigen Begrabens verstorbenen jüdischer Glaubens-  
genossen betreffend;

vom 7<sup>ten</sup> Februar 1829.

**V**on GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. u. u.

Wester, Märche, liebe getreue. Auf den von euch, wegen des frühzeitigen Beerdigens der israelitischen Todten, unterm 26<sup>ten</sup> April vorigen Jahres erstatteten gehorsamsten Bericht, haben Wir beschloffen, von nun an auch die jüdischen Glaubensgenossen hieselbst den Bestimmungen des III. §. des, die Behandlung der Leichen u. s. w. betreffenden, unterm 11<sup>ten</sup> Februar 1792 ergangenen Mandats dergestalt zu unterwerfen, daß deren Leichen in der Regel, und wenn nicht bei ansteckenden Krankheiten, bei großer Sonnenhitze oder sonst aus dringenden Ursachen, eine Ausnahme zu machen nöthig ist, erst nach Ablauf von 72 Stunden, von Zeit des Todes an, zu begraben sind, und die Beerdigung nicht eher zu gestatten ist, als wenn zuvörderst der hiesige Amts- oder Stadt-Physikus, oder, in dessen Abwesenheit, der Amts- oder Stadt-Chirurgus, daß er die Leiche besichtigt und an selbiger gangbare Kennzeichen des wirklich erfolgten Todes gefunden habe, in einem auszustellenden Scheine versichert. Von dem hiesigen Stadtrathe, an welchen zu diesem

Befehlsammlung 1829. ( 12 )